

IFRS fokussiert Finanzinstrumente – Erwartete Verluste



Das Wesentliche im Überblick

- In den Anwendungsbereich der neuen Wertminderungsvorschriften fallen alle finanziellen Vermögenswerte, welche zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC-Kategorie) oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (FVTOCI-Kategorie) bewertet werden, sowie Leasingforderungen, Kreditzusagen und Finanzgarantien.
- Grundsätzlich gilt für alle Instrumente im Anwendungsbereich ein einheitliches Wertminderungsmodell. Begrenzte Vereinfachungen sind für Forderungen aus Leasingverhältnissen und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vorgesehen.
- Der Standardentwurf sieht letztlich drei Stufen vor, welche die Entwicklung der Kreditqualität eines Instruments widerspiegeln.
 - Soweit keine signifikante Verschlechterung in der Kreditqualität seit Zugang vorliegt oder das Instrument ein niedriges Ausfallrisiko aufweist, sind erwartete Verluste in Höhe des Barwerts eines erwarteten 12-Monats-Verlusts zu erfassen. Die Zinsvereinnahmung erfolgt auf Basis des Bruttobuchwerts unter Anwendung der Effektivzinsmethode (Stufe 1).
 - Liegt eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos, jedoch kein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vor, ist die Risikovorsorge bis zur Höhe der erwarteten Verluste der gesamten Restlaufzeit aufzustocken. Die Methode der Zinsvereinnahmung bleibt zunächst unverändert (Stufe 2).
 - Mit Eintritt eines objektiven Hinweises auf Wertminderung ist zusätzlich die Zinsvereinnahmung anzupassen, sodass die Zinsen ab diesem Zeitpunkt auf Basis des Nettobuchwerts des Instruments abgegrenzt werden (Stufe 3).
- Für erworbene oder ausgegebene finanzielle Vermögenswerte, bei denen bei Zugang bereits objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen, gelten gesonderte Vorschriften.
- Der Übergang auf das neue Wertminderungsmodell hat nach den Vorschlägen retrospektiv zu erfolgen, d.h., der Anpassungseffekt ist im Eigenkapital bei Übergang zu erfassen. Eine Anpassung der Vorjahreszahlen ist nicht vorgesehen, kann aber bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auf freiwilliger Basis erfolgen.

Einleitung

Der **International Accounting Standards Board** (IASB) hat am 7. März 2013 den Standardentwurf (Exposure Draft) ED/2013/3 **Financial Instruments: Expected Credit Losses** veröffentlicht. Der Standardentwurf stellt den inzwischen dritten Vorschlag für ein überarbeitetes Wertminderungsmodell bei finanziellen Vermögenswerten dar, welches bei Verabschiedung in IFRS 9 **Finanzinstrumente** integriert werden und das bisher bestehende Modell der eingetretenen Verluste (*incurred loss model*) unter IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** ersetzen soll. Der Standardentwurf ist somit Teil des umfassenden Projekts des IASB zur Überarbeitung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Hierzu wurde das Projekt in drei Phasen geteilt:

- Phase 1 behandelt die Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Diese Phase wurde bereits im Oktober 2010 durch Veröffentlichung von IFRS 9 (2010) finalisiert. Der jüngst veröffentlichte ED/2012/4 **Classification and Measurement: Limited Amendments to IFRS 9** schlägt jedoch begrenzte Änderungen an IFRS 9 (2010) vor. Zentraler Vorschlag ist die Einführung einer dritten Bewertungskategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ (*fair value through other comprehensive income*, FVTOCI-Kategorie) für Fremdkapitalinstrumente der Aktivseite in Abhängigkeit des Geschäftsmodells. Diese geplante Anpassung der Bewertungskategorien für finanzielle Vermögenswerte hat entsprechende Rückwirkungen auf den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Wertminderungsmodells und wurde im Rahmen von ED/2013/3 bereits berücksichtigt.
- Phase 2 umfasst die Wertminderungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte. Der hier vorgestellte Standardentwurf ED/2013/3 stellt eine Reaktion auf die von Kommentatoren geäußerten Bedenken hinsichtlich der Operationalisierbarkeit der vorherigen vom IASB unterbreiteten Vorschläge im Rahmen des Standardentwurfs ED/2009/12 **Amortised Cost and Impairment** sowie des Ergänzungsentwurfs (Supplementary Document) **Financial Instruments: Impairment** aus 2011 dar.
- Phase 3 umfasst die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen.

Die Kommentierungsfrist für den Standardentwurf endet am 5. Juli 2013 und überschneidet sich mit der Kommentierungsfrist für den vom **Financial Accounting Standards Board** (FASB) herausgegebenen Standardentwurf (Accounting Standards Update, ASU) mit dem Titel **Financial Instruments – Credit Losses**, die bis zum

30. April 2013 läuft. Der US-amerikanische Standardsetzer schlägt ein alternatives Wertminderungsmodell auf Basis einer sofortigen Risikovorsorgebildung bei Erwerb bzw. Ausreichung unter Berücksichtigung aller erwarteten Ausfälle über die Restlaufzeit (*current expected credit losses*) vor.

Anwendungsbereich des neuen Wertminderungsmodells

Der Anwendungsbereich des Standardentwurfs umfasst:

- Finanzielle Vermögenswerte, die nach IFRS 9 zu **fortgeführten Anschaffungskosten** bewertet werden
- Finanzielle Vermögenswerte, die nach IFRS 9 (unter Beachtung der aktuellen Vorschläge laut ED/2012/4) **erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert** bewertet werden
- **Kreditzusagen**, die aufgrund einer fehlenden jederzeitigen Kündigungsmöglichkeit eine vertragliche Verpflichtung zur Kreditgewährung darstellen, außer sie werden nach IFRS 9 freiwillig erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet
- **Finanzgarantien** im Anwendungsbereich von IFRS 9, außer sie werden freiwillig erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet
- Leasingforderungen im Anwendungsbereich von IAS 17 **Leasingverhältnisse** sowohl in seiner derzeitigen Fassung als auch nach Veröffentlichung des neuen Standards zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen¹

Beobachtung

Der Einbezug von Kreditzusagen und Finanzgarantien in den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Wertminderungsmodells stellt eine grundlegende Erweiterung dar. Obwohl Kreditzusagen und Finanzgarantien ebenso wie bereits ausgereichte Kredite zu Ausfallrisiken führen, wurden diese in IAS 39 nicht über das Wertminderungsmodell für finanzielle Vermögenswerte abgebildet. Im Rahmen des Projektverlaufs erhaltene Rückmeldungen aus der Praxis zeigten jedoch, dass diese Ausfallrisiken letztlich auf Basis ähnlicher Risikomanagementsysteme verwaltet und überwacht werden, wie dies für finanzielle Vermögenswerte erfolgt. Insoweit stellt die Ausweitung des Anwendungsbereichs aus Sicht des IASB sowohl eine Vereinheitlichung in der Erfassung von Ausfallrisiken als auch eine Annäherung an die Unternehmenspraxis dar.

¹ Leasingforderungen werden im Folgenden unter den Begriff der finanziellen Vermögenswerte gefasst.

Allgemeines Wertminderungsmodell

Der Standardentwurf sieht vor, dass für alle Instrumente im Anwendungsbereich der Wertminderungs Vorschriften erwartete Verluste zu erfassen sind. Die Höhe der Verlust erfassung sowie die Zinsvereinnahmung bestimmen sich dabei anhand der Zuordnung des Instruments in die folgenden Stufen:

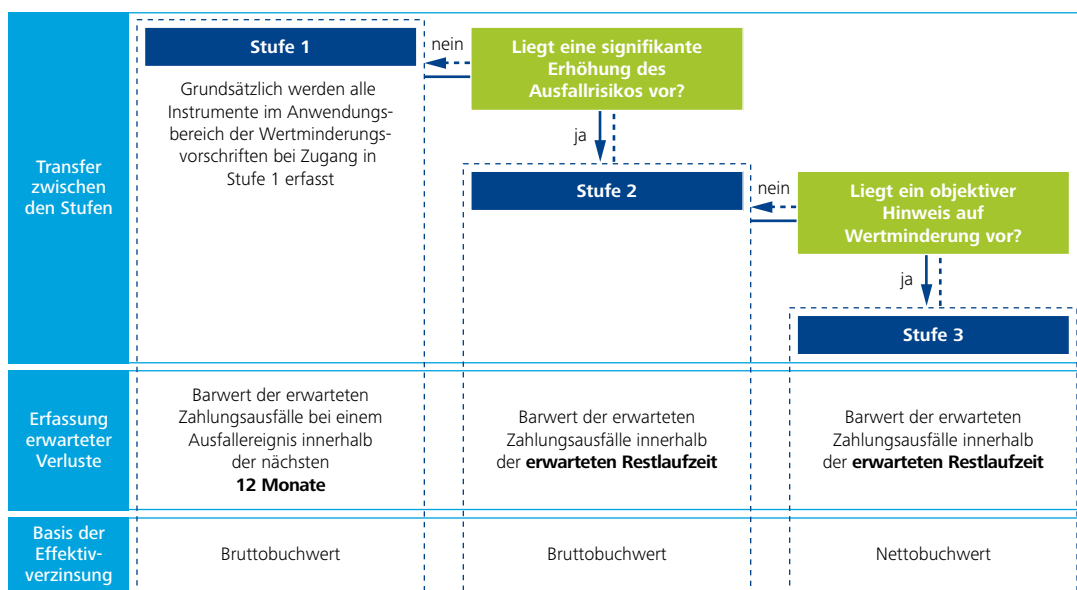
- **Stufe 1:** In Stufe 1 sind grundsätzlich alle Instrumente bei Zugang einzuordnen. Für sie ist der Barwert der erwarteten Zahlungsausfälle, die aus möglichen Ausfallereignissen innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Abschlussstichtag resultieren (*12-month expected credit losses*; im Folgenden vereinfacht „erwarteter 12-Monats-Verlust“ genannt), erfolgswirksam zu erfassen. Die Zinserfassung erfolgt auf Basis des Bruttobuchwerts, d.h., die Effektivzinsmethode ist auf Basis des Buchwerts vor Berücksichtigung der Risikovorsorge durchzuführen.
- **Stufe 2:** Dort sind alle Instrumente enthalten, welche seit Zugang eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos aufweisen. Die Risikovorsorge hat den Barwert aller erwarteten Verluste der Restlaufzeit des Instruments abzubilden (*lifetime expected credit losses*). Die Zinserfassung erfolgt analog zu Stufe 1.

- **Stufe 3:** Liegt neben einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos zusätzlich ein objektiver Hinweis auf Wertminderung vor, erfolgt die Bemessung der Risikovorsorge ebenfalls auf Basis des Barwerts der erwarteten Verluste der Restlaufzeit. Die Zinserfassung ist jedoch anzupassen, sodass der Zinsertrag künftig auf Basis des Nettobuchwerts zu berechnen ist, d.h. auf Basis des Buchwerts nach Abzug der Risikovorsorge.

Die erfassten Verluste sind

- für finanzielle Vermögenswerte der Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ (*amortised cost*, AC-Kategorie) sowie für Leasingforderungen über eine Risikovorsorge,
- für Kreditzusagen und Finanzgarantien über einen Passivposten und
- für finanzielle Vermögenswerte der FVTOCI-Kategorie über das sonstige Ergebnis bzw. über eine Minderung des Buchwerts zu erfassen.²

Abb. 1 – Wertminderungsmodell im Überblick



² Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen lediglich von Risikovorsorge gesprochen.

Beobachtung

Der Standardentwurf lässt bewusst offen, wie ein „Ausfallereignis“ definiert ist. Somit obliegt die Interpretation dem bilanzierenden Unternehmen, welches etwa auf bestehende aufsichtsrechtliche Definitionen zurückgreifen kann. Dies besitzt insbesondere Relevanz für Kreditinstitute, die den Eigenmittelvorschriften nach Basel II (zukünftig Basel III) unterliegen, welche somit die grundsätzliche Möglichkeit haben, die dort bestehende Definition eines Ausfallereignisses für Rechnungslegungszwecke synonym zu verwenden.

Kriterien für einen Transfer zwischen Stufe 1 und Stufe 2

Nach den Vorschlägen ist an jedem Abschlussstichtag zu prüfen, ob seit Zugang des Instruments eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos eingetreten ist. Das Ausfallrisiko ist dabei anhand der Ausfallwahrscheinlichkeit (*probability of default*, PD) zu bemessen. Die Beurteilung des Transferkriteriums stellt somit nicht auf eine Betrachtung des erwarteten Verlusts in Gänze ab, wodurch sowohl die Verlustquote (*loss given default*, LGD) als auch der im Risiko stehende Betrag (*exposure at default*, EaD) für das Transferkriterium selbst außer Acht bleiben. Des Weiteren wird im Standardentwurf betont, dass zur Erfüllung des Transferkriteriums weder Hinweise auf einen tatsächlichen Ausfall noch objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen müssen. Ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos besteht, ist durch einen Vergleich der ursprünglichen Ausfallwahrscheinlichkeit bei Zugang des Instruments mit der Ausfallwahrscheinlichkeit am Abschlussstichtag zu beurteilen. Hierdurch soll aus Sicht des IASB der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die erwarteten Verluste bei Kreditausreichung durch die im Vertragszinssatz implizit enthaltene Risikoprämie bereits eingepreist sind und somit eine vollständige Verlust erfassung im Zugangszeitpunkt nicht sachgerecht ist. Bei Transfer in Stufe 2 ist die notwendige Zuführung zu der Risikovorsorge erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zu erfassen.

Bei den Ausfallwahrscheinlichkeiten ist jeweils auf die Ausfallwahrscheinlichkeit der gesamten Restlaufzeit abzustellen (*lifetime PD*). Der Vergleich hat dabei auf Basis der relativen Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit zu erfolgen, d.h. unter Beachtung der Höhe der ursprünglichen Ausfallwahrscheinlichkeit. Ein Vergleich der absoluten Veränderung der Ausfallwahrscheinlichkeit ist laut Standardentwurf nicht sachgerecht. Dies führt dazu, dass Instrumente mit schlechter Kreditqualität bei Zugang eine in absoluten Zahlen größere Erhöhung der

Ausfallwahrscheinlichkeit aufweisen müssen, um das Transferkriterium zu erfüllen. Zudem ist auch die Laufzeit des Instruments zu berücksichtigen, da zwei Instrumente mit identischer Kreditqualität bei abweichenden Laufzeiten unterschiedliche Ausfallwahrscheinlichkeiten aufweisen, wobei die Ausfallwahrscheinlichkeit des Instruments mit längerer Laufzeit über jener mit kürzerer Laufzeit liegt. Daraus resultiert auch, dass eine konstante Ausfallwahrscheinlichkeit bei abnehmender Restlaufzeit letztlich eine Erhöhung des Ausfallrisikos signalisiert, da die Ausfallwahrscheinlichkeit mit abnehmender Laufzeit bei gleichbleibender Kreditqualität sinkt.

Die Beurteilung des Transferkriteriums ist grundsätzlich auf Ebene des einzelnen Instruments durchzuführen. Eine Prüfung auf Portfolioebene ist möglich, soweit die Instrumente ähnliche Ausfallrisikoeigenschaften aufweisen. Hierzu zählt der IASB beispielhaft u.a. die Art des Instruments, das Kreditrisikoring, die Art erhaltener Sicherheiten, die Restlaufzeit, den geografischen Standort des Schuldners. Eine Beurteilung auf Portfolioebene darf nicht durchgeführt werden, soweit das Transferkriterium nur für manche im Portfolio enthaltenen Instrumente erfüllt ist. In diesem Fall ist das Portfolio weiter zu unterteilen.

Beobachtung

Wurden die Vertragsbedingungen eines finanziellen Vermögenswerts neu verhandelt oder anderweitig angepasst und führt diese Vertragsanpassung nicht zu einer Ausbuchung des Instruments, ist der Barwert der angepassten vertraglichen Zahlungsströme auf Basis des ursprünglichen Effektivzinssatzes zu berechnen und der Bruttobuchwert entsprechend erfolgswirksam anzupassen. Im Zeitpunkt der Vertragsanpassung ist der finanzielle Vermögenswert auf Erfüllung des Transferkriteriums aus Stufe 1 zu prüfen. Dabei ist die Beurteilung, ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vorliegt, durch einen Vergleich des ursprünglichen Ausfallrisikos bei Zugang (vor Vertragsanpassung) und des aktuellen Ausfallrisikos (nach Vertragsanpassung) zu beurteilen.

Führt eine Anpassung der Vertragsbedingungen zum Abgang des ursprünglichen finanziellen Vermögenswerts und zum Ansatz des modifizierten finanziellen Vermögenswerts, ist der modifizierte finanzielle Vermögenswert entsprechend den allgemeinen Vorschriften des vorgeschlagenen Modells im Zugangszeitpunkt zu behandeln.

Zu beachten ist des Weiteren, dass es sich bei dem vorgeschlagenen Wertminderungsmodell um einen symmetrischen Ansatz handelt. Liegt zum Stichtag nicht länger eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vor, ist das Instrument von Stufe 2 zurück in Stufe 1 zu transferieren.

Vereinfachungen bei der Anwendung der Transferkriterien zwischen Stufe 1 und Stufe 2

Um eine Operationalisierbarkeit des Transferkriteriums unter Kosten-Nutzen-Aspekten zu gewährleisten, sieht der Standardentwurf folgende vereinfachende Ausnahmen vor:

- Das Transferkriterium gilt, unabhängig von der Veränderung des Ausfallrisikos, nicht als erfüllt, wenn das Instrument ein „niedriges“ Ausfallrisiko am Abschlussstichtag aufweist. Ein Ausfallrisiko gilt als „niedrig“, wenn ein Ausfall nicht unmittelbar bevorsteht und negative Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse oder sonstigen Umstände höchstens zu einer geschwächten Fähigkeit des Schuldners führen, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Dies gilt beispielsweise für Instrumente, deren externes Rating zu einer Einordnung als „investment grade“³ führt bzw. wenn bei Nutzung interner Ratings eine zu „investment grade“ äquivalente Einstufung erfolgt.
- Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass ein Transfer in Stufe 2 für Instrumente zu erfolgen hat, deren vertragliche Zahlungen seit mehr als 30 Tagen überfällig sind. Die Annahme kann jedoch durch den Nachweis widerlegt werden, dass das Ausfallrisiko bei Überschreiten der 30-Tages-Schwelle nicht signifikant steigt; es kann z.B. durch Analyse der Ausfallhistorie der Nachweis erbracht werden, dass ein signifikanter Anstieg des Ausfallrisikos erst bei 90 Tagen Überfälligkeit zu beobachten ist.
- Ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos stattgefunden hat, kann anhand der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit (*12-month PD*) des Instruments anstatt mittels der Ausfallwahrscheinlichkeiten der gesamten Restlaufzeit beurteilt werden. Dies ist jedoch nur zulässig, soweit auf Basis der betrachteten Informationen kein unterschiedliches Ergebnis zu erwarten ist.

Beobachtung

Die Ausnahme, dass Instrumente mit „niedrigem“ Ausfallrisiko das Kriterium für einen Transfer in Stufe 2 nicht erfüllen, ist Kosten-Nutzen-Erwägungen geschuldet. Für diese Instrumente muss somit weder das ursprüngliche Ausfallrisiko bei Zugang nachgehalten noch die Veränderung des Ausfallrisikos an jedem Abschlussstichtag nachvollzogen werden. Dies führt in der Umsetzung jedoch zu einer notwendigen Zweiteilung der Instrumente in Stufe 1, welche jeweils mit unterschiedlichen Transferkriterien belegt sind:

- Instrumente mit „niedrigem“ Ausfallrisiko bei Zugang sind in Stufe 2 zu transferieren, wenn sie die Eigenschaft nicht länger erfüllen, d.h. nicht länger ein „niedriges“ Ausfallrisiko aufweisen. Das Transferkriterium wird somit anhand der absoluten Kreditqualität beurteilt. Sobald kein niedriges Ausfallrisiko mehr besteht, ist dies mit einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos gleichzusetzen und ein Transfer in Stufe 2 zu vollziehen.
- Instrumente, die kein „niedriges“ Ausfallrisiko bei Zugang aufweisen, sind in Stufe 2 zu transferieren, wenn eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vorliegt. Das Transferkriterium wird anhand der relativen Kreditqualität beurteilt, d.h., es muss eine Verschlechterung der Kreditqualität seit Zugang vorliegen. Hierzu muss sowohl das ursprüngliche Ausfallrisiko bei Zugang nachgehalten als auch die Veränderung des Ausfallrisikos an jedem Abschlussstichtag beurteilt werden. Unternehmen sollten die Notwendigkeit der Nachhaltung dieser Daten frühzeitig berücksichtigen, um eventuell notwendige Anpassungen an ihre Systemlandschaft vornehmen zu können.

³ Unter „investment grade“ werden i.d.R. Instrumente mit den Ratings AAA bis BBB (einschließlich Baa3 bzw. BBB-) subsumiert.

Indikatoren einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos

Für die Beurteilung des Transferkriteriums zwischen Stufe 1 und Stufe 2 sind alle bestmöglich verfügbaren Informationen zu berücksichtigen, darunter historische Daten, die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse sowie belastbare Prognosen künftiger Ereignisse

und künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse. Dabei sind nur Informationen zu würdigen, die ohne unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwand beschafft bzw. ermittelt werden können.⁴ Im Rahmen der Anwendungshinweise nennt der IASB beispielhaft Indikatoren, die für die Beurteilung des Ausfallrisikos berücksichtigt werden können.

Abb. 2 – Indikatoren für einen Transfer zwischen Stufe 1 und Stufe 2

Indikatoren für einen Transfer aus Stufe 1	▶ Signifikante Veränderung der ausfallrisikobezogenen Marktdaten (z.B. Ausweitung der Risikoprämie, Preisveränderung von Credit Default Swaps des Schuldners)
	▶ Tatsächliche oder erwartete signifikante Veränderung im externen oder internen Kreditrating des Instruments
	▶ Signifikante Veränderung der Kreditkonditionen bei (theoretischem) Neuabschluss des Geschäfts
	▶ Tatsächliche oder erwartete Verschlechterung der für die Kreditwürdigkeit des Schuldners relevanten ökonomischen, finanziellen, regulatorischen oder technologischen Umstände
	▶ Signifikante Verschlechterung des Geschäftsergebnisses des Schuldners (z.B. Umsatzerlöse)
	▶ Signifikante Verschlechterung der Kreditqualität anderer Instrumente desselben Schuldners
	▶ Signifikante Minderung des Werts von Sicherheiten oder der Qualität von Finanzgarantien Dritter
	▶ Reduzierte finanzielle Unterstützung durch das Mutterunternehmen oder andere Konzernunternehmen
	▶ Erwartete Veränderung der Vertragsbedingungen z.B. aufgrund von erwarteten Vertragsverstößen
	▶ Signifikante Verschlechterung der erwarteten Ergebnisaussichten des Schuldners
	▶ Verändertes Management des finanziellen Vermögenswerts (z.B. Watch List Monitoring)
	▶ Überfälligkeit ausstehender Zahlungsansprüche

⁴ Für die Finanzberichterstattung bereits verfügbare Informationen können nach den Vorschlägen des IASB immer als Informationen angesehen werden, die ohne unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwand beschaffbar sind.

Kriterien für einen Transfer zwischen Stufe 2 und Stufe 3

Ein Transfer aus Stufe 2 in Stufe 3 hat zu erfolgen, wenn objektive Hinweise auf eine Wertminderung am Abschlussstichtag vorliegen. Diese entsprechen letztlich jenen bereits in

IAS 39 enthaltenen objektiven Hinweisen, welche derzeit im Rahmen des Modells der eingetretenen Verluste die Wertminderungsermittlung auslösen. Als objektive Hinweise gelten:

- Erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten oder des Schuldners
- Ein Vertragsbruch wie beispielsweise ein Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen
- Zugeständnisse, die der Kreditgeber dem Kreditnehmer aus wirtschaftlichen oder vertraglichen Gründen im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers macht, ansonsten aber nicht gewähren würde
- Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Kreditnehmer in Insolvenz oder ein sonstiges Sanierungsverfahren geht
- Das durch finanzielle Schwierigkeiten bedingte Verschwinden eines aktiven Markts für diesen finanziellen Vermögenswert
- Der Erwerb eines finanziellen Vermögenswerts mit einem hohen Disagio, das die angefallenen Kreditausfälle widerspiegelt

Liegt ein solcher objektiver Hinweis auf Wertminderung am Abschlussstichtag vor, ist in Folgeperioden der Effektivzins des Instruments auf Basis des Nettobuchwerts zu berechnen.

Auch hier besteht ein symmetrischer Ansatz. Verringert sich die Wertberichtigung in einer der nachfolgenden Perioden und kann diese Verringerung objektiv auf ein nach dem Transfer aus Stufe 2 eingetretenen Sachverhalt zurückgeführt werden, ist die Zinserfassung wieder auf Basis des Bruttobuchwerts zu berechnen.

Beobachtung

Aus Sicht des IASB spiegelt die Erfassung des Zinsertrags auf Basis des Bruttobuchwerts bei Konkretisierung eines möglichen Verlusts durch einen objektiven Hinweis auf Wertminderung nicht länger die tatsächliche Verzinsung des Instruments wider. Da bereits IAS 39 für wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte eine Zinserfassung auf Basis des Nettobuchwerts vorschreibt (sog. *unwinding*), tritt für finanzielle Vermögenswerte, die unter IAS 39 bereits einer Einzelwertberichtigung unterlagen, durch das neue Wertminderungsmodell auf Basis des Standardentwurfs keine Veränderung in der Zinserfassung ein. Insoweit erwartet der IASB durch Einführung des neuen Wertminderungsmodells im Hinblick auf die Zinserfassung keinen wesentlichen Implementierungsaufwand bei den Unternehmen.

Verlustschätzung

Der erwartete Verlust ist als unverzerrter Erwartungswert unter Berücksichtigung einer repräsentativen Auswahl möglicher Szenarien zu berechnen. Zudem stellt der erwartete Verlust einen Barwert dar, welcher den Zeitwert des Geldes berücksichtigt. Folgende im Rahmen der Verlustschätzung zu berücksichtigenden Komponenten werden nachstehend näher betrachtet:

- Einzubeziehende Informationen
- Erwartete Zahlungsströme
- Szenarioanalyse
- Zeitwert des Geldes
- Erfassungsebene (Einzel- vs. Portfolioebene)

Einzubeziehende Informationen

Wie auch im Rahmen der Beurteilung des Transfers aus Stufe 1 sind für die Verlustschätzung alle bestmöglich verfügbaren Informationen zu beachten, darunter historische Daten, derzeitige wirtschaftliche Verhältnisse sowie belastbare Prognosen künftiger Ereignisse und künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse. Informationen werden dabei vom IASB als verfügbar angesehen, wenn sie ohne unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwand beschafft werden können. Zu berücksichtigen sind sowohl schuldnerspezifische Faktoren als auch allgemeine ökonomische Faktoren auf Basis derzeitiger sowie künftig erwarteter Entwicklungen. Hierbei können sowohl interne als auch externe Daten als Grundlage dienen. Bei Nutzung historischer Daten, wie etwa historischer Ausfallquoten, muss eine weitestgehende Anpassung an die aktuellen sowie künftig erwarteten Umstände erfolgen. Die der Verlustschätzung zugrunde liegenden Methoden und Annahmen sind regelmäßig mittels Backtesting zu überprüfen.

Erwartete Zahlungsströme

Erwartete Verluste stellen eine Schätzung des Barwerts der erwarteten Zahlungsausfälle während der Restlaufzeit eines finanziellen Vermögenswerts dar. Zahlungsausfälle stellen dabei jegliche Abweichung zwischen den tatsächlichen und den vertraglich vereinbarten Zahlungsströmen des finanziellen Vermögenswerts dar und umfassen somit sowohl Zins- als auch Tilgungszahlungen. Als Zahlungsausfall gilt auch die zeitliche Verschiebung von Zahlungen ohne entsprechenden Ausgleich. Erwartete Verluste eines finanziellen Vermögenswerts berechnen sich somit als Differenz aus dem Barwert der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme. In die erwarteten Zahlungsströme sind dabei bei besicherten finanziellen Vermögenswerten auch die erwarteten Zahlungsströme aus einer Verwertung abzüglich der Kosten für den Erwerb und den Verkauf der Sicherheit zu berücksichtigen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es zur Verwertung kommt, ist dabei in der Schätzung der Zahlungsströme zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Betrachtungsperiode sind erwartete Zahlungsausfälle maximal bis zum Ende der vertraglichen Laufzeit zu betrachten.

Szenarioanalyse

Die Abbildung des erwarteten Verlusts als Erwartungswert macht die Betrachtung verschiedener künftiger Szenarien erforderlich. Es soll also weder ausschließlich ein Worst-Case-Szenario noch ein Best-Case-Szenario ermittelt werden. Eine aufwendige Szenarioanalyse wird vom IASB jedoch nicht vorgeschrieben. Vielmehr soll die Schätzung immer die Möglichkeit eines Ausfalls sowie die Möglichkeit des Nicht-Ausfalls berücksichtigen, selbst wenn das wahrscheinlichste Szenario der Nicht-Ausfall ist.

Die Verlustschätzungen in Stufe 1 und Stufe 2 unterscheiden sich letztlich primär durch den Zeithorizont, für den die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls berücksichtigt wird. Für die Berechnung des erwarteten 12-Monats-Verlusts in Stufe 1 ist die Ausfallwahrscheinlichkeit des Instruments innerhalb der nächsten 12 Monate zugrunde zu legen. In Stufe 2 hingegen ist die Ausfallwahrscheinlichkeit über die Restlaufzeit des Instruments zu berücksichtigen.

Zeitwert des Geldes

Die Erfassung erwarteter Verluste als Barwert erfordert die Bestimmung eines Diskontzinssatzes, welcher den Zeitwert des Geldes (*time value of money*) repräsentiert. Der Standardentwurf sieht hierbei ein explizites Wahlrecht vor, den Diskontzinssatz bei Zugang des Instruments innerhalb einer Spanne zwischen (und ein-

schließlich) dem risikolosen Zins und dem Effektivzins des Instruments gem. IFRS 9 zu wählen. Bei Wahl des risikolosen Zinssatzes ist dieser zu jedem Abschlussstichtag an die aktuellen Marktgegebenheiten anzupassen und kann somit in Folgeperioden aus der ursprünglichen Bandbreite herausfallen. Die Diskontierung der erwarteten Verluste hat dabei zwingend auf den Abschlussstichtag und nicht etwa auf den Zeitpunkt des Ausfallereignisses zu erfolgen.

Erfassungsebene (Einzel- vs. Portfolioebene)

Die Berechnung der erwarteten Verluste kann entweder auf Ebene des einzelnen Instruments oder auf Portfolioebene erfolgen, soweit die Instrumente ähnliche Ausfallrisikoeigenschaften (siehe oben) aufweisen. Hierbei kann es durchaus sein, dass sich während der Laufzeit eines Instruments die Erfassungsebene ändert, etwa bei Feststellung eines objektiven Hinweises auf Wertminderung.

Beobachtung

In der Praxis können Kreditinstitute teilweise auf bereits vorhandene Daten aus den aufsichtsrechtlichen Anforderungen bei der Berechnung der erwarteten Verluste zurückgreifen. Der wahrscheinlich größte Synergieeffekt zwischen dem im Standardentwurf vorgeschlagenen Wertminderungsmodell und den durch die Vorschriften des Baseler Akkords bzw. der Solvabilitätsverordnung (SolV) kodifizierten Anforderungen an die internen Ratingverfahren (*internal ratings-based approach*, IRBA) liegt in den bei IRBA-Instituten bereits vorhandenen Risikoklassifizierungs-/Ratingverfahren sowie der damit verbundenen Datenbasis, die zur Kalibrierung des Modells verwendet wird. Die SolV verlangt, dass die (einjährigen) Ausfallwahrscheinlichkeiten (12-month PD), die Verlustquoten bei einem Ausfall (LGD) und der im Risiko stehende Betrag (EaD) getrennt voneinander ermittelt werden.

Eine einfache Übernahme der vorhandenen Datenbasis für Zwecke des Wertminderungsmodells ist jedoch nicht möglich. Zu beachten ist unter anderem, dass die Parameter in den IRBA-Modellen die langfristigen Durchschnitte über mindestens einen Konjunkturzyklus darstellen, während der IASB ausdrücklich die Berücksichtigung aktueller Umstände und belastbarer Prognosen künftiger Ereignisse und künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse am Stichtag fordert. Des Weiteren werden aufsichtsrechtliche Verlustquoten nach den Vorschriften der SolV unter der Prämisse des wirtschaftlichen Abschwungs ermittelt. Für Rechnungszwecke sollten aufsichtsrechtliche Verlustquoten um die Abschwungkomponente bereinigt werden.

Beispiel (in Anlehnung an ED/2013/3.IE Example 1 & 2)

Für die Schätzung erwarteter Verluste wird im Standardentwurf keine konkrete Berechnungsmethode vorgeschrieben. Neben einer Berechnung auf Basis von PD, EaD und LGD kommt etwa auch die Anwendung von Verlustraten (*credit loss rates*) in Betracht. Dies gilt auch für die Berechnung des erwarteten 12-Monats-Verlusts in Stufe 1. Hierdurch soll Unternehmen, die keine Daten bzgl. der 12-monatigen Ausfallwahrscheinlichkeit vorliegen haben, eine Berechnung auf Basis historischer und branchenbezogener Daten ermöglicht werden. In Anlehnung an die Anwendungsbeispiele im Standardentwurf könnte eine Berechnung des erwarteten 12-Monats-Verlusts für Stufe 1 unter Anwendung von Verlustraten wie folgt aussehen:

Bank A vergibt 50 Kleinkredite mit einem jeweiligen Nominal von 4.000 EUR. Diese sind Stufe 1 zugeordnet. Vereinfachend wird davon ausgegangen, dass keine Agios/Disagios, Transaktionskosten oder vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten bestehen. Die Bank besitzt historische Daten bzgl. auftretender Ausfallereignisse und der daraus resultierenden Verluste. Diese Daten weisen einen jährlichen Durchschnitt von vier Ausfällen im ersten Jahr nach Ausgabe auf. Der Barwert der entstandenen Verluste über die gesamte Restlaufzeit der Instrumente, welche im ersten Jahr ausfielen, beträgt 12.000 EUR und somit 3.000 EUR pro Instrument. Somit liegt der Bank eine historische Verlustrate von 6% ($12.000 \text{ EUR} / (50 \times 4.000 \text{ EUR})$) vor. Am aktuellen Abschlussstichtag prüft die Bank die historische Verlustrate auf möglichen Anpassungsbedarf aufgrund derzeitiger wirtschaftlicher Verhältnisse und künftiger Prognosen. Aufgrund veränderter Rahmenumstände geht die Bank davon aus, dass in den nächsten 12 Monaten sechs Kredite ausfallen werden, der daraus entstehende Verlust pro Kredit jedoch konstant bleibt. Am Abschlussstichtag ergibt sich somit eine Risikovorsorge für Stufe 1 in Bezug auf die Kleinkredite in Höhe von $3.000 \text{ EUR} \times 6 = 18.000 \text{ EUR}$. Daraus ergibt sich eine aktuelle Verlustrate von 9% ($18.000 \text{ EUR} / (50 \times 4.000 \text{ EUR})$).

Die Berechnung des erwarteten 12-Monats-Verlusts für Stufe 1 unter Anwendung von PD, EaD und LGD wird im Standardentwurf wie folgt dargestellt:

Bank B besitzt ein Kreditportfolio in Höhe von 1 Mio. EUR. Bank B schätzt am Abschlussstichtag, dass die durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit inner-

halb der nächsten 12 Monate für das Portfolio 0,5% beträgt. Die durchschnittliche Verlustquote beträgt 25%. Da es sich um ein homogenes Portfolio handelt, geht Bank B davon aus, dass Ausfallwahrscheinlichkeit und Verlustquote für das Portfolio jenen des einzelnen Instruments entsprechen. Das Portfolio ist Stufe 1 zugeordnet und weist somit zum Abschlussstichtag einen erwarteten 12-Monats-Verlust in Höhe von $1.250 \text{ EUR} (0,5\% \times 25\% \times 1.000.000 \text{ EUR})$ auf.

Ergänzende bzw. abweichende Vorschriften der Verlustschätzung

Kreditzusagen und Finanzgarantien

Für Kreditzusagen und Finanzgarantien im Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften enthält der Standardentwurf ergänzende Vorschriften hinsichtlich der Verlustschätzung.

Erwartete Zahlungsausfälle bemessen sich bei noch nicht genutzten Kreditzusagen aus der Differenz zwischen dem Barwert der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme bei Kreditinanspruchnahme und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme bei Kreditinanspruchnahme. Hierbei sind die Wahrscheinlichkeit und die Höhe der erwarteten Inanspruchnahme der Kreditzusage zu berücksichtigen. Für die Berechnung des erwarteten 12-Monats-Verlusts sind die Zahlungsausfälle auf Basis des Betrags zu berechnen, welcher voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Abschlussstichtag in Anspruch genommen wird. Bei Berechnung des erwarteten Verlusts der Restlaufzeit ist entsprechend die Inanspruchnahme über die gesamte Restlaufzeit der Kreditzusage zu berücksichtigen. Sobald eine Kreditzusage in Anspruch genommen wurde, sind die erwarteten Zahlungsausfälle entsprechend den Vorschriften für finanzielle Vermögenswerte zu bemessen und aus der Berechnung für eine etwaig verbleibende Kreditzusage auszuklammern.

Bei Finanzgarantien ist der Garantiegeber lediglich zu Zahlungen gegenüber dem Garantiennehmer verpflichtet, falls der Schuldner ausfällt. Die erwarteten Zahlungsausfälle stellen somit die erwarteten Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Garantiennehmer dar, um diesen für einen eingetretenen Verlust zu entschädigen, abzüglich vom Garantiennehmer, dem Schuldner oder dritten Parteien erhaltenen Beträgen. Ist ein Vermögenswert vollständig garantiert, entsprechen die Schätzungen der Zahlungsausfälle aus der Finanzgarantie den Ausfallschätzungen aus dem garantierten Vermögenswert (ohne Berücksichtigung der Garantie).

Ein weiterer Unterschied bei der Verlustschätzung für Kreditzusagen und Finanzgarantien im Vergleich zu finanziellen Vermögenswerten ergibt sich hinsichtlich des anzuwendenden Diskontzinssatzes. Dieser ist in Übereinstimmung mit IAS 37 **Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen** ein Zinssatz, welcher die aktuellen Markterwartungen im Hinblick auf den Zinseffekt sowie die für die Zahlungsströme spezifischen Risiken widerspiegelt, soweit diese nicht bereits bei der Schätzung der Zahlungsströme berücksichtigt wurden.

Leasingforderungen

Die Verlustschätzung von Leasingforderungen hat auf Basis jener Zahlungsströme zu erfolgen, die zur Bemessung der Leasingforderung gemäß IAS 17 berücksichtigt wurden. Des Weiteren ist der Diskontzinssatz zur Berechnung des Barwerts der erwarteten Verluste so zu wählen, dass er innerhalb einer Spanne zwischen (und einschließlich) dem risikolosen Zinssatz und dem Diskontzinssatz liegt, welcher zur Berechnung der Leasingforderung angewandt wurde.

Finanzielle Vermögenswerte, die nach erstmaligem Ansatz einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen

Für finanzielle Vermögenswerte, die nach erstmaligem Ansatz am Abschlussstichtag einen objektiven Hinweis

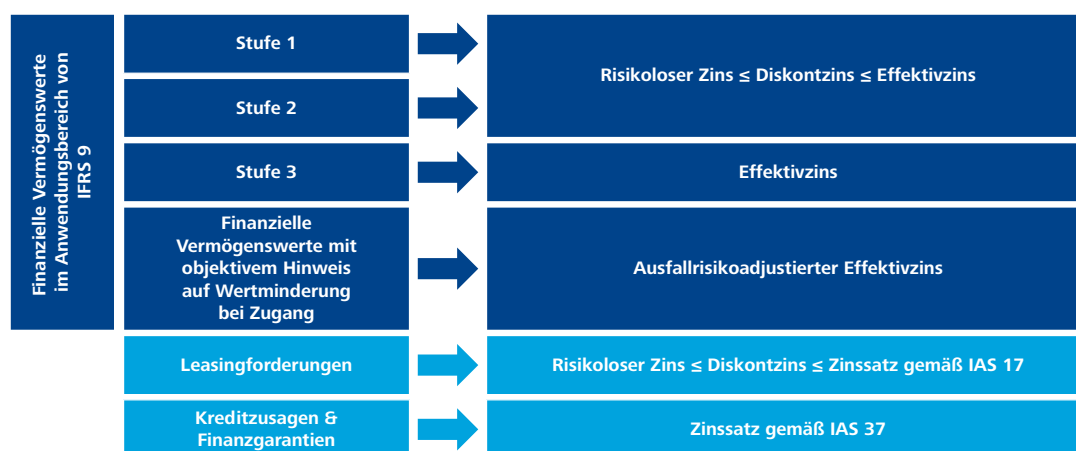
auf Wertminderung aufweisen und somit in Stufe 3 zu transferieren sind, ist der erwartete Verlust als die Differenz zwischen dem Barwert der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme jeweils diskontiert mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des Instruments zu berechnen. Mögliche Veränderungen in der Höhe der Risikovorsorge aus der vorherigen Anwendung abweichender Diskontzinssätze zur Berechnung des erwarteten Verlusts sind erfolgswirksam als Wertminderungsaufwand bzw. Wertaufholung abzubilden.

Finanzielle Vermögenswerte, die bei erstmaligem Ansatz einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen

Für finanzielle Vermögenswerte, die bei erstmaligem Ansatz am Abschlussstichtag einen objektiven Hinweis auf Wertminderung (siehe oben) aufweisen, ist als Diskontzinssatz zur Berechnung des Barwerts der erwarteten Verluste der ursprüngliche risikoadjustierte Effektivzinssatz des Instruments zu wählen (siehe auch die Ausführungen im folgenden Abschnitt).

Abgesehen von den Sonderregelungen gelten für die Verlustschätzung von Kreditzusagen, Finanzgarantien, Leasingforderungen sowie finanziellen Vermögenswerten, die einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen, die allgemeinen Vorschriften.

Abb. 3 – Diskontzins zur Berechnung der erwarteten Verluste



Ausnahmen vom allgemeinen Wertminderungsmodell

Ausnahmen vom allgemeinen Wertminderungsmodell stellen zum einen das vereinfachte Wertminderungsmodell für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie für Forderungen aus Leasingverhältnissen dar. Zum anderen werden für finanzielle Vermögenswerte, die bei Ausgabe oder Erwerb bereits objektive Hinweise auf Wertminderung aufweisen, gesonderte Vorschriften vorgeschlagen.

Vereinfachtes Wertminderungsmodell

Nach dem vereinfachten Wertminderungsmodell im Standardentwurf ist eine Risikovorsorge in Höhe der erwarteten Verluste der Restlaufzeit zu erfassen. Somit werden alle Instrumente bei Zugang pauschal Stufe 2 zugeordnet. Der Anwendungsbereich des vereinfachten Modells umfasst:

- Verpflichtend alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die gem. IAS 18 **Umsatzerlöse** kein Finanzierungselement enthalten
- Alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die gem. IAS 18 ein Finanzierungselement enthalten, falls das Unternehmen das Wahlrecht in Anspruch nimmt, das vereinfachte Wertminderungsmodell anzuwenden
- Alle Leasingforderungen, falls das Unternehmen das Wahlrecht in Anspruch nimmt, das vereinfachte Wertminderungsmodell anzuwenden

Das Wahlrecht für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einem Finanzierungselement und das Wahlrecht für Leasingforderungen können unabhängig voneinander ausgeübt werden, dann aber jeweils stetig.

Beobachtung

Das vereinfachte Wertminderungsmodell soll Kosten-Nutzen-Erwägungen Rechnung tragen. Aus Sicht des IASB übersteigen die Kosten der Anwendung des allgemeinen Wertminderungsmodells auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen aus Leasingverhältnissen den damit verbundenen Nutzen. Durch die Anwendungsmöglichkeit bzw. -pflicht des vereinfachten Modells entfällt sowohl die Notwendigkeit der Berechnung eines erwarteten 12-Monats-Verlusts als auch die Überprüfung auf Erfüllung des Transferkriteriums zwischen Stufe 1 und Stufe 2.

Beispiel

Der Standardentwurf erlaubt als praktische Ausnahme für die Schätzung sowohl des erwarteten 12-Monats-Verlusts als auch des erwarteten Verlusts der Restlaufzeit für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen die Verwendung einer sog. Wertberichtigungstabelle (*provision matrix*). Dabei handelt es sich um historische Ausfallquoten, welche am jeweiligen Abschlussstichtag um aktuelle Informationen und Erwartungen anzupassen sind. Eine solche Tabelle kann etwa die erwarteten Verluste der Restlaufzeit als pauschalen Prozentsatz in Abhängigkeit von der Dauer der Überfälligkeit bestimmen, z.B. 1% Risikovorsorge vom Nominal, falls keine Überfälligkeit besteht; 3% vom Nominal, falls eine Überfälligkeit weniger als 90 Tage besteht; usw.

Bei Zugang bereits wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte

Für finanzielle Vermögenswerte, die bei Ausreichung oder Erwerb bereits einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen, sind sowohl hinsichtlich der Zins erfassung als auch der Verlust erfassung gesonderte Vorschriften zu berücksichtigen. Bei erstmaliger Erfassung des finanziellen Vermögenswerts ist dessen Effektivverzinsung nicht auf Basis der vertraglichen Zahlungsströme, sondern auf Basis der erwarteten Zahlungsströme unter Beachtung künftiger erwarteter Verluste zu ermitteln. Daraus ergibt sich ein ausfallrisikoadjustierter Effektivzins (*credit-adjusted effective interest rate*), welcher in Folgeperioden zur Ermittlung der Zinserträge heranzuziehen ist. Durch die Berücksichtigung erwarteter Verluste des Instruments im Rahmen des Effektivzinssatzes ist keine weitere Risikovorsorge im Zugangszeitpunkt zu bilden. Jegliche Veränderungen in der Schätzung der erwarteten Verluste der Restlaufzeit sind jedoch sofort und in voller Höhe erfolgswirksam zu erfassen. Die Berechnung der erwarteten Verluste hat dabei unter Anwendung des ausfallrisikoadjustierten Effektivzinssatzes zu erfolgen. Die Basis der Zinserfassung ist dabei grundsätzlich der Nettobuchwert des finanziellen Vermögenswerts.

Abb. 4 – Ausnahmen vom allgemeinen Wertminderungsmodell

	Forderungen aus LuL mit Finanzierungselement & Leasingforderungen	Forderungen aus LuL ohne Finanzierungselement	Erworbene oder ausgegebene finanzielle Vermögenswerte mit objektivem Hinweis auf Wertminderung bei Zugang (gemäß IAS 39)
	Wahlrecht		
	Allgemeines Wertminderungsmodell		Vereinfachtes Modell
Einordnung bei Zugang	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Verlusterfassung bei Zugang	Barwert der erwarteten Zahlungsausfälle bei einem Ausfallereignis innerhalb der nächsten 12 Monate	Barwert der erwarteten Zahlungsausfälle innerhalb der erwarteten Restlaufzeit	Keine Verlusterfassung bei Zugang
Diskontzins des finanziellen Vermögenswerts	Bestimmung auf Basis der vertraglichen Zahlungsströme/Zinssatz gem. IAS 17	n.a.	Bestimmung auf Basis der erwarteten Zahlungsströme
Symmetrisches Modell?	Ja – Rücktransfer in Stufe 1 möglich	Nein – kein Rücktransfer in Stufe 1 möglich	Nein – kein Rücktransfer in Stufe 1 oder 2 möglich

Ausweis

Ausweisfragen ergeben sich im Zusammenhang mit dem Wertminderungsmodell insbesondere bzgl. der Erfassung von Zinserträgen und der Erfassung von Wertminderungsaufwendungen sowie Wertaufholungen. Des Weiteren ergeben sich aus der Anwendung des Wertminderungsmodells auf die im ED/2012/4 vorgeschlagene FVTOCI-Kategorie unter IFRS 9 Besonderheiten der Abbildung.

Zinserträge

Im Standardentwurf werden die in IAS 39.AG6–AG8 bestehenden allgemeinen Vorschriften zur Effektivzinsmethode sowie die Vorschrift in IAS 39.AG13 zur Definition von Transaktionskosten grundsätzlich übernommen. An der grundlegenden Systematik der Effektivzinsmethode ändert sich somit nichts.

Der Standardentwurf sieht vor, dass Zinserträge künftig in der Gesamtergebnisrechnung separat auszuweisen sind. Hinsichtlich der Erfassung der Zinserträge ist wie folgt zu differenzieren:

Abb. 5 – Ausweis und Abbildung – Erfassung von Zinserträgen

	Berechnung des Effektivzinssatzes bei Zugang ...	Basis der Effektivverzinsung
Finanzielle Vermögenswerte, mit objektivem Hinweis auf Wertminderung bei Zugang	auf Basis der erwarteten Zahlungsströme unter Berücksichtigung erwarteter Zahlungsausfälle	Nettobuchwert
Finanzielle Vermögenswerte, mit objektivem Hinweis auf Wertminderung nach Zugang (Stufe 3)	auf Basis der vertraglichen Zahlungsströme	Nettobuchwert
Alle anderen finanziellen Vermögenswerte (Stufe 1 & 2)	auf Basis der vertraglichen Zahlungsströme	Bruttobuchwert

Besonderheiten der FVTOCI-Kategorie

Die mit ED/2012/4 neu vorgeschlagene FVTOCI-Kategorie enthält finanzielle Vermögenswerte, deren Zahlungsströme lediglich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag darstellen und die in einem Geschäftsmodell gehalten werden, das sowohl das Halten als auch die Veräußerung der Vermögenswerte zur Zielsetzung hat. Der Bilanzausweis finanzieller Vermögenswerte in der FVTOCI-Kategorie hat zum beizulegenden Zeitwert zu erfolgen. Der IASB sieht für diese Instrumente vor, die Zinserträge auf Basis der (in Schattenrechnung geführten) fortgeführten Anschaffungskosten zu erfassen und darüber hinausgehende Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis (*other comprehensive income*, OCI) abzubilden. Aus Sicht des IASB widerspricht der Ausweis einer Risikovorsorge für Instrumente der FVTOCI-Kategorie der vorgeschriebenen Abbildung zum beizulegenden Zeitwert. Folglich ist ein Ausweis einer separaten Risikovorsorge für Instrumente dieser Kategorie in Rahmen des ED/2012/4 untersagt worden. Die bilan-

zielle Abbildung von Wertminderungen bzw. Wertaufholungen ist wie folgt vorzunehmen, sofern es sich nicht um finanzielle Vermögenswerte mit objektivem Hinweis auf Wertminderung im Zugangszeitpunkt handelt:

- Im Zugangszeitpunkt des Instruments ist der erwartete 12-Monats-Verlust als Wertminderungsaufwand zu erfassen. Da als Gegenbuchung weder eine Minderung des Buchwerts noch die Erfassung einer Risikovorsorge infrage kommt, wird der Betrag im sonstigen Ergebnis gebucht.
- Im Rahmen der Folgebewertung entstehende Wertminderungsaufwendungen oder Wertaufholungen sind direkt als Korrektur des Buchwerts des Instruments abzubilden (somit wird die Fair-Value-Bewertung entsprechend in einen Wertminderungsteil und ein Residuum aufgespalten).
- Bei Abgang des Instruments ist der zugehörige OCI-Posten entsprechend ergebniswirksam auszubuchen (sog. *Recycling*).

Beispiel (in Anlehnung an ED/2013/3.IE Example 10)

Ein Unternehmen erwirbt am 1. Januar X0 ein Fremdkapitalinstrument zu 1.000 EUR und klassifiziert es in die FVTOCI-Kategorie. Vereinfachend wird davon ausgegangen, dass keine Agios/Disagios, Transaktionskosten oder vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten bestehen. Das Instrument weist eine Laufzeit von 10 Jahren und einen vertraglichen Zins von 5% auf, welcher auch dem Effektivzins entspricht. Bei Zugang besitzt das Instrument ein niedriges Ausfallrisiko. Es erfolgt eine Erfassung des erwarteten 12-Monats-Verlusts in Höhe von 20 EUR bei Zugang.

	Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
Fremdkapitalinstrument	1.000	
Kasse		1.000
Erwarteter 12-Monats-Verlust (Erfassung in der GuV)	20	
Sonstiges Ergebnis		20

Am 31. Dezember X0 ist der beizulegende Zeitwert des Fremdkapitalinstruments auf 950 EUR gesunken. Dies ist neben einer Veränderung in den Marktzinssätzen auf ein erhöhtes Ausfallrisiko zurückzuführen. Das Instrument besitzt jedoch weiterhin ein niedriges Ausfallrisiko und verbleibt somit in Stufe 1. Die Veränderung des erwarteten 12-Monats-Verlusts beträgt 10 EUR (d.h. von 20 EUR auf 30 EUR).

	Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
Erwarteter 12-Monats-Verlust (Erfassung in der GuV)	10	
Sonstiges Ergebnis	40	
Fremdkapitalinstrument		50

Am 01. Januar X1 verkauft das Unternehmen das Fremdkapitalinstrument für 950 EUR, was dem beizulegenden Zeitwert im Verkaufszeitpunkt entspricht.

	Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
Kasse	950	
Fremdkapitalinstrument		950
Veräußerungsverlust (Erfassung in der GuV)	20	
Sonstiges Ergebnis		20

Wertminderungsaufwendungen und Wertaufholungen

Wertminderungsaufwendungen für finanzielle Vermögenswerte sind grundsätzlich über eine gesonderte Position „Risikovorsorge“ in der Bilanz abzubilden, Wertminderungen für Kreditzusagen und Finanzgarantie über einen Passivposten. Ein Unternehmen hat an jedem Abschlussstichtag den erwarteten Verlust neu zu schätzen und die Risikovorsorge bzw. den Passivposten erfolgswirksam anzupassen. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind Wertminderungsaufwendungen sowie Erträge aus Wertaufholungen gesondert auszuweisen. Neben dieser grundsätzlichen Abbildungsregel bestehen jedoch einige Besonderheiten für bei Zugang bereits wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte sowie finanzielle Vermögenswerte der FVTOCI-Kategorie, die bei Betrachtung der Risikovorsorge zu berücksichtigen sind.

Wird ein finanzieller Vermögenswert teilweise oder gänzlich als nicht länger einbringlich eingeschätzt, ist die (anteilige) Risikovorsorge gegen den Buchwert des Vermögenswerts auszubuchen (*write-off*). Dies wird vom IASB als Ausbuchungssachverhalt betrachtet.

Angaben

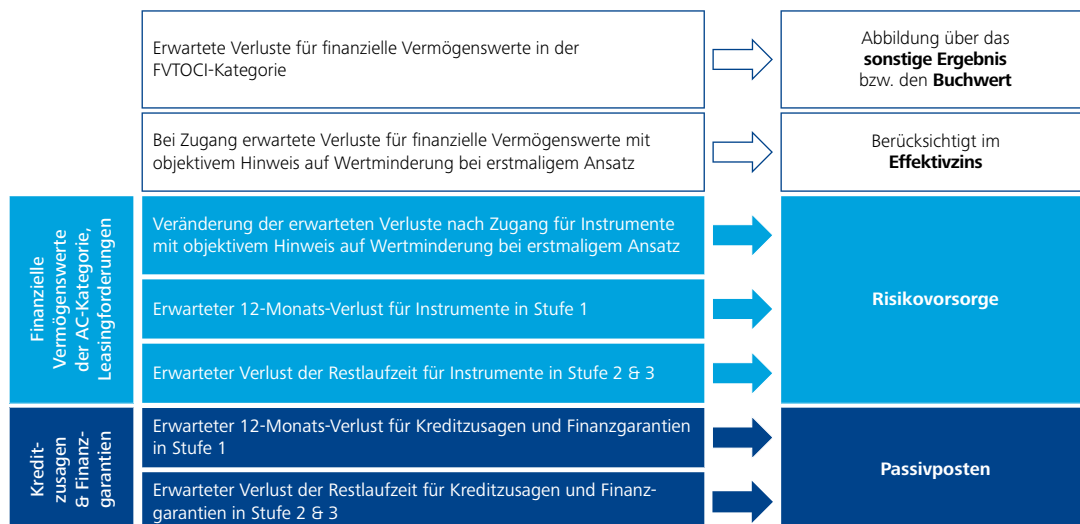
Mit dem neuen Wertminderungsmodell einher geht auch eine Ausweitung der Offenlegungsvorschriften, welche bei Verabschiedung in IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** integriert werden sollen. Die neuen und geänderten Angaben zu Wertminderungen sollen Informationen zu folgenden Bereichen abdecken:

- Die im Abschluss enthaltenen Beträge aufgrund der Erfassung erwarteter Verluste
- Der Effekt von Veränderungen des Ausfallrisikos bei Instrumenten im Anwendungsbereich des Wertminderungsmodells

Die Angaben sind jeweils pro Klasse der Instrumente offenzulegen. Hierzu sind die finanziellen Vermögenswerte, Kreditzusagen sowie Finanzgarantien so in Klassen zusammenzufassen, dass diese der Art der geforderten Informationen und den Eigenschaften der Instrumente (einschließlich einer möglichen Zuordnung in Portfolien) Rechnung tragen. Ein Unternehmen hat dabei ausreichend Informationen bereitzustellen, um eine Überleitung auf die in der Bilanz dargestellten Posten zu ermöglichen.

Die Angabepflichten umfassen grundsätzlich auch finanzielle Vermögenswerte der FVTOCI-Kategorie. Angaben, die sich auf die Risikovorsorge beziehen, entsprechen für diese Instrumente den kumulierten Wertminderungen bzw. Wertaufholungen.

Abb. 6 – Abbildung erwarteter Verluste



Angaben bezüglich der im Abschluss enthaltenen Beträge

Um dem Abschlussadressaten Informationen über die im Abschluss enthaltenen Beträge aufgrund der Erfassung erwarteter Verluste zur Verfügung zu stellen, sieht der Standardentwurf folgende Angabepflichten vor:

Überleitungsrechnungen von Anfangs- auf Endbestand

- Überleitungsrechnung des Bruttobuchwerts sowie der Risikovorsorge für alle finanziellen Vermögenswerte im Anwendungsbereich separat für Stufe 1, Stufe 2 und Stufe 3 sowie für finanzielle Vermögenswerte, die bereits bei Zugang einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen; dabei muss für die Überleitungsrechnung der Risikovorsorge kein separater Ausweis der Transfereffekte zwischen den Stufen erfolgen
- Überleitungsrechnung für den Passivposten bei Kreditzusagen und Finanzgarantien

Uneinbringlichkeit (write-off)

Beschreibung der Richtlinien, wann ein finanzieller Vermögenswert als nicht mehr einbringlich eingeschätzt wird, sowie die Buchwerte solcher finanziellen Vermögenswerte, bei denen das Unternehmen weiterhin eine Eintreibung ausstehender Beträge verfolgt.

Finanzielle Vermögenswerte mit angepassten Vertragsbedingungen

- Für finanzielle Vermögenswerte in Stufe 2 und 3, für welche innerhalb der Periode eine Vertragsanpassung vorgenommen wurde, sind der Nettobuchwert sowie der Gewinn oder Verlust aus der Anpassung anzugeben. In Bezug auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen aus Leasingverhältnissen im vereinfachten Wertminderungsmodell ist statt auf die Klassifizierung in Stufe 2 oder 3 auf eine Überfälligkeit von mehr als 30 Tagen abzustellen.
- Der Bruttobuchwert von finanziellen Vermögenswerten mit modifizierten Vertragsbedingungen, für die ein Rücktransfer in Stufe 1 erfolgt ist (keine Anwendung auf finanzielle Vermögenswerte im vereinfachten Modell)
- Der Anteil finanzieller Vermögenswerte, deren Vertragsbedingungen im Rahmen eines Ausfallereignisses modifiziert wurden und die erneut ein Ausfallereignis nach Modifikation aufweisen

Schätzung der erwarteten Verluste

- Erläuterung der Inputfaktoren sowie die Berechnungsmethode zur Schätzung der erwarteten Verluste
- Erläuterung von Veränderungen in der Schätzung und Gründe der Veränderung

- Erläuterung von Veränderungen der Berechnungsmethode und die Gründe der Veränderung
- Der gewählte Diskontzinssatz (risikofreier Zins, Effektivzins usw.), der in der Periode der Höhe nach tatsächlich genutzte Diskontzinssatz sowie signifikante Annahmen zur Bestimmung des Diskontzinssatzes

Erhaltene Sicherheiten

- Beschreibung der erhaltenen Sicherheiten sowie andere erhaltene Kreditbesicherungen und ihrer Qualität sowie Beschreibung von Qualitätsveränderungen. Diese Angabepflicht gilt nicht für Leasingforderungen.
- Der Bruttobuchwert aller finanziellen Vermögenswerte, die aufgrund vollständiger Besicherung einen erwarteten Verlust von null aufweisen
- Für alle finanziellen Vermögenswerte, die zum Abschlussstichtag einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen, eine Erläuterung der Auswirkungen gehaltener Sicherheiten auf das maximale Ausfallrisiko dieser Vermögenswerte

Effekte aus spezifischen Portfolien oder geografischen Regionen

Qualitative und quantitative Erläuterung signifikanter positiver oder negativer Effekte auf die Risikovorsorge, die durch ein bestimmtes Portfolio oder geografische Region bedingt sind.

Angaben bzgl. der Effekte aus Veränderungen des Ausfallrisikos

Neben den Angaben hinsichtlich der im Abschluss enthaltenen Beträge entstehen weitere Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit den Effekten aus der Veränderung des Ausfallrisikos, insbesondere in Bezug auf die Transferkriterien. Diese Angaben entfallen mit Ausnahme der Offenlegung von Ratingklassen für finanzielle Vermögenswerte im vereinfachten Wertminderungsmodell.

Beurteilung der Transferkriterien aus Stufe 1 und Stufe 2

- Inputfaktoren sowie die angewandte Berechnungsmethode, einschließlich der Basis für etwaig gebildete Portfolien
- Erläuterung von Veränderungen in den Schätzungen und die Gründe von Veränderungen
- Erläuterung von Veränderungen der Berechnungsmethode und die Gründe der Veränderung

Widerlegung der 30-Tages-Schwelle

Angabe der Gründe, weshalb ein Transfer aus Stufe 1 bei einer Überfälligkeit von mehr als 30 Tagen nicht sachgerecht ist und entsprechend nicht angewandt wird.

Ratingklassen

- Angabe des Bruttobuchwerts finanzieller Vermögenswerte sowie des Buchwerts des Passivpostens für Kreditzusagen und Finanzgarantien pro Ratingklasse getrennt nach Stufe 1, 2 & 3, dem vereinfachten Wertminderungsmodell und finanziellen Vermögenswerten, die bereits bei Zugang einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen. Es dürfen nicht mehr Ratingklassen angegeben werden als für Zwecke des internen Risikomanagements vorhanden sind. Unabhängig davon ist jedoch mindestens zwischen drei Ratingklassen zu differenzieren.
- Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Leasingforderungen unter dem vereinfachten Wertminderungsmodell kann diese Angabe durch die Abbildung einer Wertberichtigungstabelle (*provision matrix*) erfüllt werden.

Einzelwertberichtigung

Der Bruttobuchwert finanzieller Vermögenswerte sowie die Höhe des Passivpostens für Kreditzusagen und Finanzgarantien, welche seit Zugang eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos aufweisen und einzelwertberichtigt werden.

Erstmalige Anwendung und Übergangsvorschriften

Die erstmalige Anwendung der neuen Regelungen zum Wertminderungsmodell folgt den Regelungen zur erstmaligen Anwendung von IFRS 9. Entsprechend ist mit einer erstmaligen verpflichtenden Anwendung für Geschäftsjahre zu rechnen, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen.

Beobachtung

Die im Standardentwurf enthaltenen Änderungen an anderen Standards (*Amendments to other IFRS*) sehen eine Streichung des bisher für IFRS 9 vorgesehenen Erstanwendungszeitpunkts 1. Januar 2015 vor und lassen das Datum offen. Somit stellt der IASB den Erstanwendungszeitpunkt erneut zur Diskussion. Dies spiegelt sich auch in den vom IASB gestellten Fragen für Zwecke der Kommentierung wider. Diese enthalten die Frage, wie lange der benötigte Implementierungszeitraum für das neue Wertminderungsmodell ist und welcher Erstanwendungszeitpunkt für IFRS 9 als angemessen erachtet wird.

Die Vorschriften des neuen Wertminderungsmodells sind in Einklang mit IAS 8 **Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler** grundsätzlich rückwirkend anzuwenden. Der Standardentwurf räumt hierfür allerdings begrenzte Ausnahmen ein:

- Können bei erstmaliger Anwendung Daten über die ursprüngliche Kreditqualität bei Zugang eines Finanzinstruments nur mit unangemessenem Zeit- oder Kostenaufwand beschafft werden, erfolgt seine Einordnung in Stufe 1 oder Stufe 2 bis zu seiner Ausbuchung anhand des vereinfachenden Kriteriums, ob das Instrument ein „niedriges“ Ausfallrisiko aufweist.
- Ein Unternehmen ist nicht verpflichtet, Vorperioden anzupassen. Dies ist gleichwohl zulässig, allerdings nur dann, wenn die Darstellung vergangener Perioden ohne Berücksichtigung späteren besseren Wissens (*hindsight*) möglich ist.

Passt das Unternehmen vergangene Perioden nicht an, ist der Anfangsbestand der Gewinnrücklage zu Beginn der Berichtsperiode, welche den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung umfasst, um den Effekt der erstmaligen Anwendung des neuen Wertminderungsmodells anzupassen. Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung wird vom Standardentwurf als der Beginn der Berichtsperiode definiert, in welcher das neue Wertminderungsmodell erstmalig angewendet wird.

Eine weitere wesentliche Erleichterung im Rahmen der Übergangsvorschriften sieht der Standardentwurf hinsichtlich der Angabe von Korrekturbeträgen pro Posten gem. IAS 8.28(f) vor. Unternehmen sind nicht verpflichtet, diese Korrekturbeträge aus erstmaliger Anwendung des Wertminderungsmodells offenzulegen.

Um den Effekt der erstmaligen Anwendung transparent zu machen, sind jedoch bei Übergang erweiterte Angaben erforderlich. Hierbei sieht der Standardentwurf vor, dass im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Endbestand der Risikovorsorge gem. IAS 39 bzw. der Endbestand der Rückstellungen gem. IAS 37 auf den Anfangsbestand der Risikovorsorge bzw. den Anfangsbestand der Passivposten gem. dem neuen Wertminderungsmodell überzuleiten ist. Für finanzielle Vermögenswerte hat diese Überleitung pro Bewertungskategorie gem. IAS 39 und IFRS 9 zu erfolgen, sodass die Effekte aus der Umstellung der Bewertungskategorien auf IFRS 9 und der erstmaligen Anwendung des Wertminderungsmodells separat dargestellt werden.

Vergleich zwischen IASB- und FASB-Modell zur Erfassung erwarteter Verluste

Die nachfolgend dargestellte Synopse vergleicht das vom IASB mit ED/2013/3 vorgeschlagene Wertminderungsmodell mit jenem Wertminderungsmodell, welches der FASB in seinem im Dezember 2012 herausgegebenen Entwurf vorschlägt.

Themenbereich	IASB-Modell	FASB-Modell
Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Vermögenswerte in der AC-Kategorie • Finanzielle Vermögenswerte in der FVTOCI-Kategorie • Leasingforderungen • Kreditzusagen, die eine vertragliche Verpflichtung zur Kreditgewährung darstellen, außer jene in der FVTPL-Kategorie • Finanzgarantien außer jene in der FVTPL-Kategorie 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Vermögenswerte in der AC-Kategorie • Finanzielle Vermögenswerte in der FVTOCI-Kategorie • Kreditzusagen, die eine vertragliche Verpflichtung zur Kreditgewährung darstellen, außer jene in der FVTPL-Kategorie • Leasingforderungen • Forderungen aus Rückdeckungsversicherungen
Methode der Verlustfassung	Dualer Ansatz <ul style="list-style-type: none"> • Stufe 1: erwarteter 12-Monats-Verlust • Stufe 2/3: erwarteter Verlust der Restlaufzeit, falls eine signifikante Erhöhung der Ausfallrisikos eingetreten ist 	Einheitlicher Ansatz Erfassung der erwarteten Verluste der Restlaufzeit für alle Instrumente im Anwendungsbereich bei Zugang
Schätzung der erwarteten Verluste	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung aller bestmöglich verfügbaren Informationen: <ul style="list-style-type: none"> – Historische Daten – Derzeitige wirtschaftliche Verhältnisse – Belastbare Prognosen künftiger Ereignisse und künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse • Erwartungswert • Barwert: Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes 	Grundsätzlich identisch zum IASB-Modell
Finanzielle Vermögenswerte mit objektivem Hinweis auf Wertminderung bei Zugang	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Zugang: <ul style="list-style-type: none"> – Berücksichtigung der erwarteten Verluste im Rahmen der Effektivverzinsung – Keine Verlustfassung bei Zugang – Zwingende Zuordnung zu Stufe 3 • Folgebewertung: <ul style="list-style-type: none"> – Erfolgswirksame Erfassung von Schätzungsänderungen der erwarteten Verluste der Restlaufzeit in der Risikoversorge – Berechnung der Effektivzinsen auf Basis des Nettobuchwerts – Kein Rücktransfer in Stufe 1 oder 2 möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Zugang: <ul style="list-style-type: none"> – Berücksichtigung der erwarteten Verluste als erfolgsneutrale Anpassung des Buchwerts – Keine Verlustfassung bei Zugang • Folgebewertung: <ul style="list-style-type: none"> – Erfolgswirksame Erfassung von Schätzungsänderungen der erwarteten Verluste der Restlaufzeit in der Risikoversorge – Berechnung der Effektivzinsen auf Basis des Bruttobuchwerts
Methode der Zinserfassung	Dualer Ansatz <ul style="list-style-type: none"> • Objektiver Hinweis auf Wertminderung liegt nicht vor: Berechnung der Effektivverzinsung auf Basis des Bruttobuchwerts • Objektiver Hinweis auf Wertminderung liegt vor: Berechnung der Effektivverzinsung auf Basis des Nettobuchwerts 	Einheitlicher Ansatz Berechnung der Effektivverzinsung auf Basis des Bruttobuchwerts (eventuelle Zinslosstellung)

Themenbereich	IASB-Modell	FASB-Modell
Zinslosstellung	Nicht anwendbar	Zinslosstellung, falls es nicht wahrscheinlich ist, dass alle Zins- und Tilgungszahlungen vollständig einbringlich sind
Modifikation der Vertragsbedingungen finanzieller Vermögenswerte	Soweit keine Ausbuchung erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> • Berechnung des Barwerts der modifizierten Zahlungsströme mittels des ursprünglichen Effektivzinssatzes • Erfolgswirksame Erfassung möglicher Differenzen zum Buchwert 	Bei notleidenden Krediten: <ul style="list-style-type: none"> • Berechnung des Barwerts der modifizierten Zahlungsströme mittels des ursprünglichen Effektivzinssatzes • Erfolgswirksame Erfassung möglicher Differenzen zum Buchwert Bei nicht notleidenden Krediten: <ul style="list-style-type: none"> • Neuer Effektivzinssatz nach Vertragsanpassung (welcher die angepassten Zahlungsströme auf den Buchwert diskontiert), soweit keine Ausbuchung erforderlich ist
Praktische Ausnahme für FVTOCI-Kategorie	Nicht anwendbar	Keine Erfassung einer Risikovorsorge falls <ul style="list-style-type: none"> • $FV > fAK$ • Insignifikante erwartete Verluste über die Restlaufzeit
Vereinfachtes Wertminderungsmodell	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtend für alle Forderungen aus LuL, die kein Finanzierungselement enthalten • Freiwillig für alle Forderungen aus LuL, die ein Finanzierungselement enthalten • Freiwillig für alle Leasingforderungen 	Nicht anwendbar

Ihre Ansprechpartner

Prof. Dr. Andreas Barckow
Partner
Tel: +49 (0)69 75695 6520
abarckow@deloitte.de

Jens Berger
Partner
Tel: +49 (0)69 75695 6581
jensberger@deloitte.de

Sabine Nagelschmitt
Tel: +49 (0)69 75695 6639
snagelschmitt@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.